Satzung

Golf-Club Cochem/Mosel .e.V. Am Kellerborn 2

56814 Ediger - Eller

§ 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Golf-Club Cochem/Mosel e. V."
- 2. Der Sitz ist 56814 Ediger-Eller, Am Kellerborn 2
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golfverband e.V. und im Golfverband Rheinland-Pfalz e.V. Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände an.

§ 2 Zweck

- Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Golfspiels unter sportlicher Förderung der Jugend. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Zu diesem Zweck ist mit dem Betreiber der Golfanlage Ediger-Eller, der GMG Golf Cochem GmbH. Stadtlohn eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Natürliche Personen, die kein volles Spielrecht von dem Betreiber der Golfanlage Ediger-Eller, der GMG Golf Cochem GmbH erworben haben, insbesondere Fernmitglieder und Businessmitglieder.
 - c. Juristische Personen oder Körperschaften (Firmenmitglieder)
- 4. Fördermitglieder sind natürliche Personen, welche die Zwecke des Clubs unterstützen und fördern, ohne den Golfsport aktiv auszuüben.
- 5. Ehrenmitglieder sind Personen gem. § 4 Nr. 4

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Spielberechtigtes Mitglied kann nur werden, wer einen Spielberechtigungsvertrag mit dem Betreiber der Anlage, GMG Golf Cochem GmbH. abgeschlossen hat.
- Vollenden jugendliche Mitglieder ihr 18. Lebensjahr, so entscheidet der Vorstand ohne besondern Antrag darüber, ob sie als aktive, inaktive oder in schulischer, studentischer bzw. sonstiger Ausbildung befindlichen Mitgliedern weitergeführt werden. In entsprechender Weise entscheidet der Vorstand, wenn bei einem Schüler, Studenten oder sonstigen in Ausbildung befindlichen Mitgliedern die Voraussetzungen für dessen Mitgliederstatus entfallen sind. Der Wechsel des Mitgliederstatus wird zum Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf den diesbezüglichen Beschluss des Vorstandes folgt.
- 3. Bei Firmenmitgliedern entscheidet der Vorstand über die Spielberechtigung der von den Firmen als aktive Spieler benannten Personen.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- 1. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 2. Stimmrecht haben die Mitglieder lt. § 3, Ziffer 1a), 1c), und 1d).
- 3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Regeln des Clubs, die Spielordnung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse zu beachten.
 Ebenso sind die Regeln und Vorgaben des Betreibers, der GMG Golf Cochem, zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 2. Die aktive Mitgliedschaft endet auch bei Erlöschen des Spielberechtigungsvertrages mit dem Betreiber.
- 3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, wenn trotz Mahnung die Beiträge und Aufnahmegebühren länger als drei Monate rückständig sind oder wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 7 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

Verwarnung befristete Wettspielsperre befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Beirat

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

dem/der Präsident/in dem/der Vizepräsident/in dem /der Schatzmeister/in dem/der Spielführer/in dem/der Jugendwart/in dem/der Schriftführer/in dem/der Pressewart/in

Vorstand i.S. des § 26 BGB. sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Club gemeinschaftlich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Angelegenheiten sind solche des Vorstandes.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der auf zwei Jahre gewählt wird.
 - Wahl der Rechnungsprüfer. Sie sind alle 3 Jahre zu wählen.
 - Wahl des Beirates (Ehrenrat). Er wird auf 4 Jahre gewählt.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte und/oder vom Vorstand vorgelegte Anträge .
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein zuletzt bekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitliederversammlung einberufen

- 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, der Tagungsort und die Tagungszeit mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, beschließt die Mitgliederversammlung Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist geregelt in § 5 dieser Satzung.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. .

 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ erforderlich.

 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beirat

Der Beirat entscheidet in den Fällen der Anrufung bei Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Seine Mitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Beirat hat im Übrigen die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge. Der Beirat hat das Recht sei es in seiner Gesamtheit, sei es durch einzelne Mitglieder – Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu verlangen.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, Ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der Ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 13 Mittel des Vereins, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- durch jährliche Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- durch Umlagen,
- durch freiwillige Zuwendungen,
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- durch Veranstaltungen.

Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag.

Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird vom Vorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu gehört hat.

Jedes Mitglied hat einen Jahrsbeitrag zu leisten, der zum 15. 1. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Während des Geschäftsjahres eintretende oder ausscheidende Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge und Umlagen für das Kalenderjahr voll zu entrichten.

Werden jugendliche Mitglieder, Schüler, studentische oder in der Ausbildung befindliche Mitglieder als aktive oder inaktive Mitglieder gemäß § 4, Abs. 2 weitergeführt, so haben sie die Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung. Insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/ der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt, sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister Liquidatoren, jeweils zwei von Ihnen handeln gemeinsam.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde Cochem-Land oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke der Gemeinde Ediger-Eller zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch das Vereinsregistergericht in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung. Zugleich wird die bisher geltende Satzung aufgehoben.

Beschlossen zu Cochem /Ediger-Eller am

Der Verein wurde 1993 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 5 VR 3607 eingetragen.